

Stufenweiser Wiedereinstieg in den Sport in Mecklenburg-Vorpommern ab 8. März 2021

| Rechtsgrundlage | Was ist möglich? | Untersagungen |
|---|------------------|---------------|
| Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 6.03.2021 | | |
| § 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten – Absatz 4 (Grundlage für den Rehabilitationssport) | | |
| In Arzt- und Zahnarztpraxen, Psychotherapeutenpraxen und in allen sonstigen Praxen, wie zum Beispiel Podologen oder Fußpfleger, soweit in ihnen medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendige Behandlungen angeboten werden, besteht die Pflicht, die Auflagen aus <u>Anlage 4</u> einzuhalten. | | |
| § 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten – Absatz 21 | | |
| Der Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) in allen Sportarten ist untersagt. | | |
| Das gilt nicht: für den Individualsport , der mit maximal fünf Personen aus zwei Hausständen auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen betrieben wird; Kinder bis 14 Jahren werden dabei nicht mitgezählt. Ferner ist der vereinsbasierte Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendsport im Freien in allen Sportarten bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres , der in Landkreisen und kreisfreien Städten angeboten wird, in denen der Schulbetrieb als täglicher Präsenzunterricht in Gestalt eines Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen gemäß der 2. Schul-Corona-Verordnung stattfindet, in Gruppen bis zu 20 Kindern bzw. Jugendlichen zulässig. Für den in Satz 2 und 3 genannten Sportbetrieb besteht die Pflicht, die Auflagen der <u>Anlage 21</u> einzuhalten | | |
| § 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten – Absatz 21a | | |
| Soweit die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern an drei aufeinanderfolgenden Tagen landesweit 100 oder höher nach den auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie) veröffentlichten Daten ist, bestimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit durch Verordnung aufgrund § 12 Absatz 6 nach einer Gesamtbewertung des Infektionsgeschehens, dass abweichend zu Absatz 21 ab dem zweiten darauffolgenden Werktag ausschließlich Individualsport , der allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen betrieben wird, zulässig ist. | | |
| § 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten – Absatz 22 | | |
| Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nichtolympischen Sportarten mit dem Status Bundeskader und Landeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten , dürfen öffentliche und private Sportanlagen für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb in allen Sportarten, ohne Zuschauende, nutzen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus <u>Anlage 22</u> einzuhalten. | | |
| § 12 Ermächtigung – Absatz 7 Punkt 3 | | |
| Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, um festzustellen, dass landesweit ab dem 8. März 2021 über 14 Tage eine stabile oder sinkende 7-Tage-Inzidenz von unter 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erreicht wurde, und festzulegen, folgende nach dieser Verordnung landesweit geschlossene Angebote und Einrichtungen mit entsprechenden Auflagen ab dem 22. März 2021 zu öffnen: | | |
| 3. kontaktfreien Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen tagesaktuellen COVID-19- Schnell- oder Selbsttest verfügen; | | |
| Soweit die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern an drei aufeinanderfolgenden Tagen landesweit 100 oder höher nach den auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie) veröffentlichten Daten ist, überträgt die Landesregierung ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz auf das Ministerium für Wirtschaft Arbeit und Gesundheit, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, durch Rechtsverordnungen ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die vorgenannte Verordnung außer Kraft zu setzen | | |
| § 13 Weitergehende Anordnungen, Maßnahmen bei Überschreitung der Risikowerte – Absatz 3 Punkt 3 | | |
| Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und ist dies auf ein diffuses , nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen, gilt für diesen Landkreis oder diese kreisfreie Stadt abweichend von den entsprechenden bereichsspezifischen Regelungen dieser Verordnung Folgendes: | | |
| 3: Es ist ausschließlich Individualsport , der allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagenbetrieben wird, zulässig | | |
| § 13a Maßnahmen zur regionalen Lockerung – Absatz 1 Punkt 6 | | |
| Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 50 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, können die zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung die Öffnung folgender nach dieser Verordnung landesweit geschlossener Angebote und Einrichtungen oder geregelte Beschränkungen ermöglichen: | | |
| 6. kontaktfreien Sportbetrieb in kleinen Gruppen mit maximal 10 Personen im Freien auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen. | | |
| § 13a Maßnahmen zur regionalen Lockerung – Absatz 3 Punkt 3 | | |
| Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem 8. März 2021 die Zahl von 50 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an mindestens 14 aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, können die zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung die Öffnung folgender nach dieser Verordnung landesweit geschlossener Angebote und Einrichtungen oder geregelte Beschränkungen ab dem 22. März 2021 ermöglichen: | | |
| 3. die Ausübung von kontaktfreiem Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Freien auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen. | | |